



Geschäftsordnung für Arbeitskreise des ZBI

§1

Zuordnung, Mitglieder und Vorsitz

- 01 Die Arbeitskreise sind dem Präsidium zugeordnet und diesem für die Erfüllung der gestellten Aufgaben verantwortlich.
- 02 Für jedem Arbeitskreis übernimmt ein Mitglied des Präsidiums die Aufgabenkontrolle und Information.
- 03 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des jeweiligen Arbeitskreises gewählt und vom Präsidenten bestätigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

§2

Aufgaben

Erarbeitung von Positionen zu Sachthemen.

§3

Sitzungen

- 01 Die Arbeitskreise treffen nach Bedarf oder auf Anforderung des Präsidiums zusammen.
- 02 Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsstelle des ZBI auf Veranlassung des Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidiumsmitglied und unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- 03 Für die Behandlung von aktuellen Fragen oder die Beobachtung von Schwerpunkten können auf Veranlassung des Präsidiums Arbeitsgruppen gebildet werden.
- 04 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung zuzuleiten.

§4

Hauptvorstandssitzungen

Das Präsidium lädt die Vorsitzenden der Arbeitskreise einmal im Jahr zu einer allgemeinen Aussprache ein. Auf Einladung des Präsidiums können die Vorsitzenden der Arbeitskreise anschließend an der Hauptvorstandssitzung teilnehmen, sie haben Rede-
recht für ihren Tätigkeitsbereich, aber kein Stimmrecht.

§5

Kosten

Aufwendungen der Arbeitskreisvorsitzenden sind von den Mitgliedsverbänden zu übernehmen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf Grundlage einer Fassung vom 17. Oktober 1980 am 4. Dezember 2000 vom Präsidium geändert und verabschiedet.